

Beitragsordnung

(in der Fassung vom 10. Januar 2015 beschlossenen Fassung)

1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch den § 4 der Satzung geregelt. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist nur zum Ende eines jeden Quartals möglich. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

2 Zahlung und Kassierung der Beiträge

Der Beitrag ist jährlich fällig. Die Beitragszahlung ist zum 01. Februar des jeweiligen Jahres fällig.

3 Jahresbeiträge

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Beitragsfrei
Mitglieder mit Behinderung	54,00 €
Mitglieder ohne Behinderung	60,00 €

Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist für die Mitgliedschaft die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Wer seinen Mitgliedsbeitrag aus finanziellen Gründen nicht aufbringen kann, hat die Möglichkeit eine Ratenzahlung des Betrages beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag wird in der Vorstandssitzung im monatlichen Rhythmus abgestimmt.

4. Grundsätze

Die Zahlung des Beitrages ist Pflicht jedes Mitgliedes, und es besteht für den Verein „Mit Handicap leben“ ein Rechtsanspruch. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht länger als 1 Jahr nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei Austritt aus dem Verein besteht Beitragspflicht bis zum Ende des Jahres, unabhängig vom Datum des Austritts.

Die Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge an Mitglieder oder Angehörige ist nicht statthaft und ausgeschlossen.

5

Mahnungswesen

1. Werden Mahnungen an Mitglieder des Vereins versandt, weil sie ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden folgende Mahnkosten erhoben:

Zahlungserinnerung	21 Tage	0,00 €
1. Mahnung	42 Tage	2,50 €
2. Mahnung	63 Tage	5,00 €
3. Mahnung	84 Tage	7,50 €

Hinzu kommen die geltenden Postgebühren für Einschreiben. Mit diesen Mahnkosten wird das Mitgliedskonto des jeweiligen Mitgliedes belastet.

2. Nach erfolgloser 3. Mahnung erfolgt die Kündigung des Mitgliedes durch den Vorstand per eingeschriebenen Brief. Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand zur Kündigung nach erfolgloser Beitragseintreibung.
3. Die Kündigung entbindet nicht von der Zahlungspflicht der noch offenen Forderungen gegenüber dem Verein.

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder) und erlangen grundsätzlich erst einen Monat nach Beschlussfassung Gültigkeit.

Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom

10. Januar 2015